



Statuten Verein Stützpunkt RG Südostschweiz

Ausgabe August 2025

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

Stützpunkt RG Südostschweiz

Vereinsversammlung

Vereinsvorstand

Technische Kommission

Athletenkommission

Athletenvertretung

STV

SVK-STV

STPRGSO

VV

VS

TK

AK

AV

Schweizerischer Turnverband
Fédération suisse de gymnastique
Federazione svizzera di ginnastica



Graubündner Turnverband



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Stützpunkt RG Südostschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Chur.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Der Verein

- fördert die Rhythmische Gymnastik als Spitzensport und bietet den Athletinnen eine professionelle Trainingsumgebung mit optimalen Ausbildungs-, Wettkampf- und Fördermöglichkeiten.
- unterstützt die physische, psychische und soziale Entwicklung junger Athletinnen unter Berücksichtigung pädagogischer, gesundheitlicher und sportwissenschaftlicher Erkenntnisse.
- engagiert sich für die langfristige sportliche und persönliche Entwicklung der Gymnastinnen mit dem Ziel, ihnen den Weg in den nationalen und internationalen Leistungssport zu ermöglichen.
- wahrt und vermittelt ethische Werte sowie Prinzipien des Fairplay und fördert den respektvollen Umgang innerhalb der sportlichen Gemeinschaft.
- kann die Athletinnen bei ihrer schulischen Ausbildung unterstützen und dazu die nötigen Rahmenbedingungen schaffen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Graubündner Turnverbandes (GRTV) und somit auch Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglemente des GRTV und des STV. Die Statuten und Reglemente sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6 Versicherung

Die Gymnastinnen sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Gymnastinnen zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 7 Eintritt und Austritt

Über den Eintritt in den Stützpunkt entscheidet die Cheftrainerin zusammen mit der technischen Leitung.

Der ordentliche Austritt aus dem Verein ist dem VS schriftlich mitzuteilen. Er ist auf ende Juni oder ende Dezember möglich. Bei einem Austritt während des Semesters wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Semester geschuldet. In Ausnahmefällen entscheidet der VS.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch den Vorstand oder die technische Kommission ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt. Davor sind die Erziehungsberechtigten stimm- und wahlberechtigt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des GRTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Athletenverträgen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache der Rhythmischen Gymnastik interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

IV. Organe des Vereins

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand inkl. technische Kommission (VS / TK)
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 14 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1.Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern (bzw. deren gesetzlichen Vertretern)
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 15 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung allfälliger Reglemente

Art. 16 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 18 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 19 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder ab 16 Jahren bzw. davor ihre gesetzlichen Vertreter, sowie die Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 21 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 22 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 23 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus mindestens

- dem*der Präsident*in
- dem*der Kassier*in
- Stützpunktleitung

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in.

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Art. 25 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 27 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und allfälliger Reglemente
- die Erarbeitung von allfälligen Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme, soweit dies dem VS erforderlich erscheint
- Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahl Technische Leitung

Art. 28 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bzw. per E-Mail gültig.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 31 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus mindestens

- der technischen Leitung als Präsident*in
- dem*der Cheftrainer*in
- übrige Mitglieder (mindestens 1)

Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination und Planung aller Trainings, Wettkämpfe und Trainingslager
- Erstellen eines Jahresprogrammes
- Rekrutierung von Gymnastinnen und Leiterinnen
- Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 33 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Athletenkommission (AK)

Art. 34 Zusammensetzung und Wahl

Sobald mindestens eine aktive Gymnastin im Stützpunkt das 16. Altersjahr vollendet hat, wird aus dem Kreis der aktiven Gymnastinnen eine Athletenvertreterin (AV) gewählt.

Sofern mehrere geeignete Gymnastinnen vorhanden sind, kann eine Athletenkommission (AK) mit bis zu drei Mitgliedern gebildet werden. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten aktiven Gymnastinnen jeweils auf ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

Ist keine geeignete Gymnastin verfügbar oder bereit, das Amt zu übernehmen, bleibt die Position vakant. Die Situation wird jährlich überprüft.

Art. 35 Aufgaben und Rechte

Die AV bzw. AK vertritt die Interessen der aktiven Gymnastinnen innerhalb des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ansprechstelle für sportliche und organisatorische Anliegen der Gymnastinnen

Möglichkeit zur Mitwirkung bei Themen, die den Trainingsalltag oder die sportliche Entwicklung betreffen

Antragsrecht an den Vorstand und an die Technische Kommission

Die AV kann mit beratender Stimme zu ausgewählten Sitzungen eingeladen werden, sofern Themen zur sportlichen Entwicklung oder Athletinnenbetreuung behandelt werden.

Revisionsstelle

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, all-fällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 38 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

V. Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen können - soweit erforderlich - in Reglementen umschrieben werden.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass von allfälligen Reglementen ist der VS zuständig. Der VS entscheidet auch über deren Notwendigkeit.

Art. 41 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 43 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 44 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen

- Subventionen
- Zuwendungen von Verbänden
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen / Sponsoren und Schenkungen
- Beiträge aus J + S

Art. 47 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Personalkosten und Entschädigungen Trainerinnen
- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Kosten für Infrastruktur und den Betrieb des Trainings
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein halbes Geschäftsjahr zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des GRTV bzw. des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem GRTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Zweck im Kanton Graubünden bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Sollte sich innert einer Frist von einem Jahr kein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, ist das gesamte Vermögen gleichmässig auf die zu diesem Zeitpunkt existierenden Vereine im Bereich Rhythmische Gymnastik im Kanton Graubünden zu verteilen. Sollte im Kanton Graubünden auch kein Verein im Bereich Rhythmische Gymnastik mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen dem GRTV zu.

Art. 52 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsvereinsversammlung genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes GRTV in Kraft.

Ort und Datum, Chur, 01. August 2025

Für den Stützpunkt RG Südostschweiz

Präsidentin



Marion Schönenberger

Technische- und Stützpunktleitung



Laura Hanan

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des GRTV anlässlich seiner Sitzung vom 3. August 2025 auf dem Zirkularweg am..... genehmigt.

Präsident*in

.....
Sandra Hartmann

Vizepräsidentin

.....
Michèle Albertin